

# Alles, was (nicht) recht ist Fürsorgepflichten: Nicht alle Vorgesetzten sind sich ihrer Doppelrolle bewusst

Von Isabella Oser



## Anrechte schulischer Anspruchsgruppen

Es ist richtig, dass die Erziehungsberechtigten durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt (Bildungsgesetz § 67 Abs. 1 a) und auf Verlangen angehört werden (BG § 67 Abs. 1 d). Erziehungsberechtigte haben nicht nur das Recht, von der Schulleitung und vom Schulrat angehört zu werden, sondern können auch Anträge an diese Gremien stellen (BG § 68 Abs. 2). Ebenfalls erhalten Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung Auskunft über sie betreffende Fragen (BG § 63 Abs. 1 c) und haben selbstverständlich Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und ihrer geschlechtlichen Identität (BG § 63 Abs. 1 b).

Das Ernstnehmen der Schülerschaft und der Erziehungsberechtigten durch Schulleitung und Schulbehörde ist wichtig. Ganz allgemein gilt das Berücksichtigen berechtigter Anliegen der verschiedenen Akteure als Fundament, um beispielsweise einen (aufkeimenden) Konflikt zwischen Lernenden und ihrer Lehrperson oder zwischen Erziehungsberechtigten und einer Lehrperson einer zufriedenstellenden Lösung für alle Beteiligten zuzuführen.

## Fürsorgepflicht gegenüber Arbeitnehmenden

Aber: Schulleitungen und Schulbehörden sind nicht *ausschliesslich* der Anspruchsgruppe «Schülerschaft und Erziehungsberechtigte» verpflichtet. In ihrer Funktion als Anstellungsbehörde obliegt ihnen als Arbeitgeber gleichzeitig auch die sogenannte Fürsorgepflicht gegenüber den bei ihnen angestellten Lehrerinnen und Lehrern. Die Fürsorgepflicht bezeichnet die rechtlich-verbindliche Pflicht des Arbeitgebers, die berechtigten Interessen des Arbeit-

nehmers respektive der Arbeitnehmerin zu wahren und zu schützen. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte *Unterlassungspflicht*, was bedeutet, dass der Arbeitgeber alles zu unterlassen hat, was die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers respektive der Arbeitnehmerin schädigen könnte.

Der Jurist und ehemalige Lehrer Peter Hofmann schreibt: «Die Fürsorgepflicht umfasst die individuelle Fürsorge für jede einzelne Lehrperson und dient gleichzeitig der Gesundheitsprävention für die Schule als Ganzes. Schulleitungen beeinflussen Leistungsbereitschaft, Arbeitszufriedenheit und Gesundheit im Kollegium. Sie sind für salutogene Führung verantwortlich, das heisst, sie sorgen für ein gesundheitsförderndes Management und für entsprechende Steuerungs- und Gestaltungsprozesse. Diese Massnahmen haben zum Ziel, die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit der Lehrpersonen zu erhalten und zu steigern sowie krankheitsbedingte Fluktuationen zu vermeiden.»<sup>1</sup>

Im besonderen Interesse von Lehrpersonen liegt der Schutz der sozialen Persönlichkeit, speziell der Schutz der Ehre. Sie müssen aufgrund unmittelbarer Fürsorgepflichten der Schulleitung vor ungerechtfertigten Angriffen seitens Eltern- oder Schülerschaft geschützt werden (Personalgesetz 150 § 27).

## Gleichgewicht in Gefahr

Leider muss der LVB im Rahmen der Bearbeitung seiner Rechtsfälle eine Zunahme von Sachverhalten feststellen, in denen zwar die schützenswerten Rechte der Anspruchsgruppe «Schülerschaft und Erziehungsberechtigte» durch Schulleitungen und Schulbehörden gewahrt werden, dabei jedoch die persönlichen Rechte von Lehrpersonen weniger oder gar nicht gehört und mit grossem Aufwand auf dem Dienst- und/oder Rechtsweg erstritten werden müssen.

Vermehrt werden uns Situationen zugetragen, in denen Erziehungsberechtigte Lehrpersonen massiv unter Druck setzen, dem rechtmässigen Persönlichkeitsschutz der Angegriffenen aber nur mässig Rechnung getragen wird. Immer häufiger zeigen sich Eltern unzimperlich hinsichtlich der Wahl ihrer Mittel gegen eine Lehrperson, wenn es um die schulischen Belange ihrer Kinder geht.

Sehr stossend ist es, wenn eine Schulleitung oder eine Schulbehörde von sich aus den Dienstweg ausser Kraft setzt, indem sie Erziehungsberechtigte nicht dazu anhält,

«Die Fürsorgepflicht umfasst die individuelle Fürsorge für jede einzelne Lehrperson und dient gleichzeitig der Gesundheitsprävention für die Schule als Ganzes. Schulleitungen beeinflussen Leistungsbereitschaft, Arbeitszufriedenheit und Gesundheit im Kollegium. Sie sind für salutogene Führung verantwortlich, das heißt, sie sorgen für ein gesundheitsförderndes Management und für entsprechende Steuerungs- und Gestaltungsprozesse. Diese Massnahmen haben zum Ziel, die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit der Lehrpersonen zu erhalten und zu steigern sowie krankheitsbedingte Fluktuationen zu vermeiden.»

Peter Hofmann: «Ihr Recht auf Recht», Verlag LCH, 2017

die Gesprächskaskade einzuhalten und zuerst den Dialog mit der direkt betroffenen Lehrperson zu suchen, um den Sachverhalt zu klären, sondern bereits über den Kopf der Lehrperson hinweg Zusagen macht oder Massnahmen in Aussicht stellt. Ein solches Vorgehen erhöht den Druck auf die Lehrperson und vermindert die Chancen auf eine konstruktive niederschwellige Bewältigung des Konflikts.

#### **Vorgesetzte sensibilisieren**

Der LVB sieht sich aktuell auch konfrontiert mit Kündigungsfällen, welche langjährige, kurz vor der Pension stehende Mitarbeitende betreffen, obwohl der Arbeitgeber

sogar eine erhöhte Fürsorgepflicht für solche Mitarbeitenden zu erfüllen hat. Diese für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt unvermindert auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse.

Eine Sensibilisierung von Schulleitungen und Schulbehörden im Kontext der Fürsorgepflicht halten wir daher für wichtig. Dies könnte krankheitsbedingte Ausfälle von Lehrpersonen bis hin zum Burnout sowie teure Rechtsstreitigkeiten vermeiden helfen, was im Interesse aller liegt.

